

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Verwaltungsentscheid der übergeordneten Verwaltungsstelle (Senioren)

-Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung-

Gegen Entscheidungen der übergeordneten Verwaltungsstellen gem. § 15 Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft – §§ 20 Abs. 1, 2; 64 Abs. 2 RuVO/WDFV.

Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 16 Abs. 3 RuVO/WDFV) bei der übergeordneten Verwaltungsstelle schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) einzulegen.

Das Schriftformerfordernis wird unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 RuVO/WDFV gewahrt, insbesondere durch Nutzung des Systems des elektronischen Postfaches oder Übersendung eines Telefaxes; eine einfache Emails außerhalb des Systems des elektronischen Postfaches wahrt die Schriftform nicht.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis fällt (§ 14 Abs. 7 RuVO/WDFV).